

Anlage 6

zu § 5 des Vertrages zur Förderung der Qualität der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich des ambulanten Operierens zwischen der KVSH und den Krankenkassen vom 18.05.2009

1. Voraussetzungen für medizinisch indizierte Übernachtungen

Eine Übernachtung im Sinne dieses Vertrages ist nur bei folgenden Konstellationen möglich:

- Patienten, mit einer zwingenden medizinischen Indikation
- Patienten, bei denen die medizinisch notwendige, behandlungspflegerische Hilfe durch Angehörige oder Dritte nicht sichergestellt ist
- Patienten, deren Heimfahrt aufgrund der Entfernung oder Transportmittel (z. B. Schiffsfähre) zu einer nicht zu vertretenden Gefährdung der Gesundheit führen würde

Für diese Übernachtungen muss dem teilnehmenden Zentrum bzw. der teilnehmenden Praxis eine Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung vorliegen.

Die Übernachtungsmöglichkeit hat in unmittelbarer räumlicher Nähe, das heißt ohne gesonderten Transport, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte gem. § 3 Nr. 5 der Vereinbarung, die keine eigenen Übernachtungsmöglichkeiten vorhalten, haben einen ggf. erforderlichen Transport des Patienten auf ein vertretbares Maß zu begrenzen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten (z. B. Transportkosten) sind mit der Übernachtungspauschale abgegolten.

Fälle, bei denen eine stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus aus medizinischen Gründen zwingend indiziert sind, sind hiervon ausgenommen.

2. Leistungsinhalte der Übernachtungspauschale sind:

- fachärztliche und pflegerische Versorgung

3. Ist eine Indikationsstellung für die o. g. medizinisch indizierte Übernachtung nicht gegeben, so kann auch eine Übernachtung auf Wunsch des Versicherten erfolgen. Die Kosten dafür sind vom Versicherten zu tragen.